

**Anordnung Nr. Pr. 44
über die Preisbildung für gebrauchte
Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger
und Beiwagen**

vom 9. Januar 1970

§ 1

- (1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind
- a) durch Verbrennungsmaschinen angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge
 - b) Anhänger und Beiwagen für diese Fahrzeuge.
- (2) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Kraftfahrzeuge, die sich im Besitz eines Verbrauchers befinden oder befunden haben oder auf einen Verbraucher zugelassen sind oder zugelassen waren.
- (3) Verbraucher im Sinne dieser Anordnung ist, wer keine Gewerbe genehmigung zum Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen besitzt.

§ 2

- (1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge — mit Ausnahme der im § 4 Abs. I aufgeführten — sind vor dem Verkauf zur Festsetzung ihres Wertes von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu schätzen.
- (2) Der Schätzwert ist der Wert eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Schätzung.
- (3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort des Kraftfahrzeuges.
- (4) Der Verkäufer eines Kraftfahrzeuges ist berechtigt, die Gebühren für die Schätzurkunde dem Käufer zu berechnen.

§ 3

- (1) In der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Kraftfahrzeuge werden unter Zugrundelegung der in preisrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise geschätzt. Soweit für bestimmte Kraftfahrzeugtypen Industrieabgabepreise gelten, erfolgt deren Schätzung unter Zugrundelegung der Industrieabgabepreise. Bestehen solche Preise nicht, sind die vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, festzusetzenden Grundwerte anzuwenden.
- (2) Auskunft über Grundwerte der Kraftfahrzeuge erteilt die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA).
- (3) Kraftfahrzeuge, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, werden, sofern für sie keine gültigen Inlandspreise bestehen, unter Zugrundelegung ihrer Grundwerte geschätzt.
- (4) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I S. 610) oder gegen Zahlung von Valuten nach dem 1. Januar 1970 in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt oder erworben wurden,

sind unter Zugrundelegung des für das Kraftfahrzeug gezahlten Ankaufspreises, der unter Anwendung des offiziellen Umrechnungskurses der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Mark der Deutschen Demokratischen Republik umzurechnen ist, zu schätzen. In gleicher Weise sind solche Kraftfahrzeuge zu schätzen, die in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Zahlung von Valuten direkt oder durch Dritte erworben wurden. Der so ermittelte Schätzwert ist der Ankaufspreis des VEB Maschinen- und Materialreserven. Zur Ermittlung des Verkaufspreises des VEB Maschinen- und Materialreserven ist eine zweite Schätzung vorzunehmen. Hierbei sind Kraftfahrzeuge, für die in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelhandelsverkaufspreise bestehen, ausgehend von diesen, und Kraftfahrzeuge, für die keine Einzelhandelsverkaufspreise bestehen, ausgehend von den Grundwerten zu schätzen. Die Differenz zwischen den beiden Schätzwerten ist, abzüglich eines Betrages von 8 % des 2. Schätzwertes, der dem VEB Maschinen- und Materialreserven verbleibt, als Verbrauchsabgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) An gebrauchten Kraftfahrzeugen, deren Schätzwert gemäß Abs. 4 ermittelt wurde, haben die VEB Maschinen- und Materialreserven das Vorkaufsrecht.

§ 4

- (1) Von der Schätzpflicht sind befreit
- a) Krafträder einschließlich Kleinkrafträder
 - b) Beiwagen für Krafträder sowie Einachsanhänger für Personenkraftwagen
 - c) Kraftfahrzeuge, die der Zerlegung zwecks Ersatzteilgewinnung zugeführt werden
 - d) Kraftfahrzeuge, die in den §§ 6 und 19 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) genannt sind
 - e) Kraftfahrzeuge und aufgebaute Kraftfahrzeuge, deren Baujahr oder Aufbaujahr laut Kraftfahrzeugbrief mehr als 12 Jahre zurückliegt
 - f) Kraftfahrzeuge, die zur Verschrottung vorgesehen sind.
- (2) Die im Abs. 1 Buchst. e genannte Frist kann vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, abweichend festgelegt werden. Die der Schätzpflicht unterliegenden Kraftfahrzeugtypen werden jährlich durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, in der Zeitschrift „Der Deutsche Straßenverkehr“ bekanntgegeben.
- (3) Beim Verkauf der im Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der gemäß Abs. 2 der Schätzpflicht unterliegenden Kraftfahrzeuge, ist der Preis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu vereinbaren. Als Höchstpreis darf nur der Zeitwert dieser Kraftfahrzeuge geboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden.
- (4) Zur Ermittlung des Zeitwertes gemäß Abs. 3 ist entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absätze 1, 3 oder 4 zu verfahren.
- (5) Zur Ermittlung des Zeitwertes der im Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Kraftfahrzeuge hat die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) auf Antrag der Vertragsschließenden ein Wertgutachten auszustellen. Das Wertgutachten ist gebührenpflichtig; der § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.